

**BUNDESKONFERENZ**  
**DER VERWALTUNGSDIREKTOREN ÖSTERREICHISCHER KRANKENANSTALTEN**  
Präsident: Verwaltungsdirektor Sen. Rat Dr. Horst Ingruber  
A.ö. Krankenhaus St.Pölten, Propst-Führer-Straße 4, 3100 St.Pölten, Tel. 02742/64541/2200  
Sparkasse Region St.Pölten BLZ 20256, Kto. 0700-000532

13/SN-300/ME

1993/Dr.In./Al.

St.Pölten, am 16.9.1993

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 Wien

STÄNDIGES BÜRO  
53 - 05/10 P3  
Datum: 21. SEP. 1993  
Verteilt: 24. Sep. 1993 Ji

*H. Janitsch*

**Betrifft:** Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich (österreichische Patientencharta)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Beilage erlaubt sich die Bundeskonferenz eine Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Sen. Rat Dr. H. Ingruber)  
Präsident

**BUNDESKONFERENZ****DER VERWALTUNGSDIREKTOREN ÖSTERREICHISCHER KRANKENANSTALTEN**

Präsident: Verwaltungsdirektor Sen. Rat Dr. Horst Ingruber

A.ö. Krankenhaus St.Pölten, Propst-Führer-Straße 4, 3100 St.Pölten, Tel. 02742/64541/2200

Sparkasse Region St.Pölten BLZ 20256, Kto. 0700-000532

1993/Dr.In./Al.

St.Pölten, am 16.9.1993

**Stellungnahme zum Entwurf einer Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG zur  
Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich  
(Österreichische Patientencharta)**

Zu dem übermittelten Entwurf einer österreichischen Patientencharta gibt die Bundeskonferenz folgende Stellungnahme ab:

Generell ist festzustellen, daß mit dieser Patientencharta zum Teil auch Qualitätsstandards für Krankenanstalten definiert werden und in der Folge baulich und organisatorisch umgesetzt werden müssen. Im Interesse der Humanisierung der Krankenhäuser ist dagegen nichts einzuwenden, da hier auch eine Art Konsumentenschutzbestimmung entsteht. Im Hinblick auf die doch beträchtlichen Kosten, die hier zu erwarten sind, sollten die vertragsschließenden Parteien auch gleichzeitig die für die Realisierung der Patientencharta erforderlichen finanziellen Mittel sicherstellen.

Formulierungen sollten zum Teil noch überarbeitet werden, bzw. eine vorsichtigerere Begriffswahl erfolgen, statt "erforderlichen" Leistungen, "benötigten" Leistungen, "bestmögliche" Versorgung sollte hier vorsichtiger der Begriff "zweckmäßig" verwendet werden.

Im einzelnen wird zu den folgenden Artikeln angemerkt:

**Zu Artikel 8, Absatz 2:**

Da zu den Krankenanstalten auch Chronisch-Krankenstationen udgl. zählen, wäre das Verlangen nach ausschließlich fachärztlicher Behandlung eine unnötige Einschränkung der Tätigkeit z.B. praktischer Ärzte.



**Zu Artikel 8, Absatz 3:**

In diesem Absatz ist das Wort "bestmögliche" Versorgung durch den Begriff "zweckmäßige" Versorgung zu ersetzen.

**Zu Artikel 13:**

Um unerwünschte Missionarstätigkeit zu vermeiden, sollte der Text wie folgt verändert werden: "Die religiöse Betreuung stationär aufgenommenen Patienten und Patientinnen ist auf deren Wunsch zu ermöglichen".

**Zu Artikel 14, Abs. 1:**

Statt "unterliegen dem Datenschutz" sollte der Begriff "unterliegen der Verschwiegenheitspflicht im Sinne des Krankenanstaltengesetzes" verwendet werden, da dies die wesentlich umfassendere Formulierung ist und sich nicht nur auf den Schutz maschinell verarbeiteter Daten nach dem Datenschutzgesetz bezieht.

**Zu Artikel 22:**

Im Artikel 22 ist ein Wahlrecht für Hebammen und sonstiger Therapeuten vorgesehen. Gerade bei Hebammen scheint dies organisatorisch einigermaßen problematisch. Da die Geburt im Regelfall kaum steuerbar ist, muß die werdende Mutter im Regelfall wohl mit der jeweiligen diensthabenden Hebamme vorlieb nehmen, sodaß ein Wahlrecht in der Praxis kaum zu realisieren ist.

**Zu Artikel 23, Abs. 2:**

Im Artikel 23, Abs. 2, wird geregelt, daß in der Patientendokumentation auch Willensäußerungen der Patienten festgehalten werden sollen. Hier sollte vielleicht eine Einschränkung auf "wesentliche Willensäußerung" erfolgen.

**Zu Artikel 27:**

Im Artikel 27 ist die Mitaufnahme einer Begleitperson als Recht definiert. Dieses Recht müßte wohl auf die jeweiligen räumlichen Möglichkeiten eingeschränkt werden.

**Zu Artikel 32:**

Die Bestimmung dieses Artikel geht insofern zu weit, als die generelle Befassung eines Patientenanwaltes (oder von ohnedies noch nicht definierten Patientenselbsthilfegruppen) zu Verzögerungen von Entscheidungsabläufen und zu starker Aufblähung der abzuwickelnden Verfahren führt.

Die Schaffung eines Anhörungsrechtes für Patientenvertretungen und Patientenselbsthilfegruppen in patientenrelevanten Fragestellungen wäre ausreichend und würde Entscheidungen nicht unnötig verzögern.

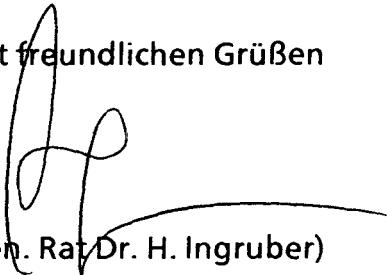
**Zu Artikel 33, Abs. 1:**

Der Absatz 1 wäre wie folgt neu zu formulieren:

“Die Vertragsparteien haben sicherzustellen, daß Informationen über die Einrichtungen des Gesundheitswesens für jedermann so zur Verfügung stehen oder gestellt werden, daß er die Wahl über Art und Ort der Behandlung im Sinne eines mündigen Bürgers treffen kann“.

Wie in den Erläuterungen ausgeführt, ist es die Intention des Gesetzgebers, für mehr Rechtssicherheit hinsichtlich Patientenrechten zu sorgen. Es muß allerdings stark bezweifelt werden, ob die in den Erläuterungen angesprochene bessere Durchsetzbarkeit der Patientenrechte mangels vorhandener Sanktionsmöglichkeiten und Einklagbarkeit durch diese vorgesehenen Neuregelungen erreicht wird.

Mit freundlichen Grüßen



(Sen. Rat Dr. H. Ingruber)  
Präsident